

## **BAND III / ANHANG VII**

### **Zweyter Titel.**

#### **Von Schenkungen unter Lebenden und von Testamenten**

##### **Erstes Capitel.**

###### **Allgemeine Verfügungen.**

###### **Artikel 896**

###### **Auszug**

###### **Aus dem Protocoll des Staats-Secretariats,**

vom 9ten Januar 1808  
(Gesetzbulletin Band 1 Seite 153)

Der Staatsrath, welchem Seine Majestät den Bericht des Ministers des Justizwesens und der innern Angelegenheiten über die Frage:

Welche Wirkung hat der 896ste Artikel des Gesetzbuches Napoleons, worin alle fideicommissarischen Substitutionen verboten werden, auf die am 1sten Januar 1808, als dem Tage, wo das Gesetzbuch Napoleons Civilgesetz des Königreichs geworden ist, bestehenden Substitutionen?

zugeschickt haben;

In Erwägung, dass, wenn gleich das Gesetz keine zurückwirkende Kraft haben darf, und nur für die Zukunft verbietende Vorschriften enthält, es gleichwohl auf der andern Seite gewiss ist, dass ein neues Gesetz die Folgen eines vorhergehenden verändern kann, ohne jedoch wohl erworbene Rechte zu kränken;

Dass folglich das Verbot solcher Substitutionen jeden Anfall und jede künftige Vollziehung derselben verhindert, wenn nicht schon wirklich ein Recht erworben ist;

Dass daher die Frage entsteht: ob vor dem Tode des mit dem Fideicommiss Belasteten ein Recht erworben sey?

Dass man wohl sagen könnte, es hätten bey Lebzeiten des Belasteten die Fideicommisserberben nur bloss eine Hoffnung, ein bedingtes Recht, abhängig theils von verschiedenen Ereignissen, welche die Substitution vereiteln können, theils von ihrem Ueberleben, woraus es sich dann folgern liesse, dass sie kein so begründetes Recht haben, um nicht der Wirkung eines, von dem Ereignisse, wodurch sie in den Besitz gesetzt werden, erlassenen Gesetzes unterworfen zu seyn;

Dass man dagegen aber auch einwenden kann, es habe sich der vor dem 1sten Januar 1808 geborne Fideicommisserbe auf die Substitution, zu welcher er berufen war, Rechnung gemacht; er sey aus einer in Rücksicht auf das Fideicommiss eingegangenen Ehe geboren; er habe, wenn er volljährig war, in der wahrscheinlichen Erwartung, das Fideicommiss zu erhalten, Verbindlichkeiten übernommen, oder es hätten, im Falle er minderjährig war, seine Eltern Verfügungen in Beziehung auf das Fideicommiss treffen können, so dass, wenn man diejenigen, welche zunächst zum Besitze der Fideicommissen, die vom 1sten Januar an eröffnet werden, für nicht dazu berechtigt erklären wollte, man viele Familien beunruhigen, und viele nach den bestehenden Gesetzen eingegangenen Verträge vernichten würde; dass mithin die Billigkeit – die beste Auslegerin der Gesetze – es nothwendig macht, in der Person des nächsten Fideicommisserberben ein Recht anzuerkennen, welches der 896ste Artikel des Gesetzbuches Napoleons, ohne ihm eine zurückwirkende Kraft beyzulegen, nicht aufheben kann;

Dass jedoch dieser Beweggrund weder auf nicht lebende, noch auf solche Fideicommisserberben Anwendung findet, welche, wenn gleich geboren, doch nur in Ermangelung eines Andern, oder nach einem Andern, der zwischen ihnen und dem Belasteten steht, berufen werden, da in diesem Falle die Hoffnungen zu entfernt und zu unbestimmt sind, als dass sie Verbindlichkeiten und Verfügungen hätten veranlassen können, und folglich ein wohl erworbenes Recht sich weder annehmen, noch voraussetzen lässt:

Ist der Meinung:

Dass, kraft des 896sten Artikels des Gesetzbuches Napoleons, die fideicommissarischen Substitutionen nicht weiter bestehen können; dass dennoch der nächste Fideicommisserbe, welcher vor dem 1sten Januar 1808 geboren ist, noch zur Succession gelangen soll, jedoch nur er allein, und dergestalt, dass ihm die völlig freye Verfügung über die Güter zustehet.

Genehmigt in Unserm königlichen Pallaste zu Cassel, am 9ten Januar 1808.